



Schrems, am 22. 4. 2022

Richtlinien

der Stadtgemeinde Schrems über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Alternativenergieanlagen in der Stadtgemeinde Schrems

Aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Schrems vom 16. 2. sowie 21. 4. 2022 gewährt die Stadtgemeinde Schrems unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten für die Errichtung von Alternativenergieanlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von

- Solaranlagen
- Wärmepumpenanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Photovoltaikspeicheranlagen

die der Warmwasserbereitung und/oder der Raumtemperierung von Wohngebäuden und/oder der Stromerzeugung für Wohngebäude im Gemeindegebiet von Schrems dienen.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Er beträgt 20 % der Anschaffungskosten abzüglich erhaltener bzw. beantragter Förderungen, höchstens jedoch € 300,-- pro Anlage. Ein weiterer Zuschuss kann erst nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Genehmigung eines Zuschusses für dieselbe Liegenschaft gewährt werden.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

- Zuschüsse werden ausschließlich für die Anschaffung von Alternativenergieanlagen zur Versorgung von Wohngebäuden, die sich auf Liegenschaften im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schrems befinden, gewährt.
- Zuschüsse können nur von Liegenschaftseigentümern beantragt werden.

4. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Alternativenergieanlage im Stadttamt Schrems einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung über die

Alternativenergieanlage sowie Unterlagen über weitere erhaltene bzw. beantragte Förderungen für diese Alternativenergieanlage beizuschließen.

5. Rechtsanspruch

Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung und Erfüllung aller Voraussetzungen auf das Girokonto des Zuschusswerbers.

7. Widerruf

Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, einen bereits gewährten Zuschuss zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für dessen Gewährung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Der Zuschuss ist binnen eines Monats nach Zustellung des Widerrufs an den Zuschusswerber an die Stadtgemeinde Schrems zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit 1. 1. 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Peter Müller
Bürgermeister

